

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0300/2016/BV

Datum:
06.09.2016

Federführung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Ausländerrat / Migrationsrat

Beteiligung:

Betreff:

Prüfung der Umsetzung des Partizipations- und Integrationsgesetzes Baden-Württemberg auf den Ausländerrat / Migrationsrat der Stadt Heidelberg

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausländerrat/Migrationsrat	15.09.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag des Vorstandes:

Der Ausländerrat / Migrationsrat beauftragt seinen Vorstand, durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, inwieweit es sinnvoll wäre, das seit 05.12.2015 geltende Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg auf den Ausländerrat / Migrationsrat anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Vorstand des Ausländerrates / Migrationsrates Vorstand soll beauftragt werden, herauszufinden, ob es eine Lücke zwischen dem seit Dezember 2015 geltenden Vorgaben des Partizipationsgesetzes Baden-Württemberg und seiner Anwendung in Heidelberg gibt; falls ja, woran es liegt, und inwieweit eine Anpassung der Realität an das Gesetz sinnvoll wäre.

Begründung:

Das seit dem 05.12.2015 geltende Gesetz zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Baden-Württemberg von Baden-Württemberg versucht, die Entwicklung der letzten Jahre zu einer moderneren Integrationspolitik zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und zu präzisieren (Anlage 01). Es regelt wesentliche Beteiligungsrechte für Menschen mit Migrationsgeschichte.

In seinem Artikel 1 § 13 Absatz 2 heißt es etwa: "Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde [...] befassen" (Initiatives Beratungsrecht).

"Auf Antrag des Integrationsrats hat [...] der Bürgermeister dem Gemeinderat eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat [...] zur Beratung und Entscheidung vorzulegen." (Antragsrecht)

In dem folgenden § 13 Absatz 4 Satz 1 heißt es:

"Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sind dem Integrationsrat möglichst frühzeitig zuzuleiten." (Passives Beratungsrecht).

§ 13 Absatz 4 Satz 2:

"Der Integrationsrat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats [...] zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat." (Entsende-, Anhörungs- und Antragsrecht).

Die Logik des Gesetzes ist, die Potenziale von Migrantinnen und Migranten in den Vordergrund zu stellen sowie sie als quasi gleichwertige Partnerinnen und Partner im gesellschaftlichen und politischen Dialog einer Kommune anzuerkennen. Das Gesetz beendet damit gesetzlich die jahrzehntelang gepflegte Defizitperspektive, bei der vor allem die Probleme von und mit Migrantinnen und Migranten die Diskussionen beherrschte.

In Heidelberg entspricht der Ausländerrat / Migrationsrat dem gesetzlich geregelten Integrationsrat. Es besteht Grund zur Annahme, dass in der Realität die in Artikel 1 § 13 des Gesetzes angeführten Beratungs-, Antrags-, Entsende- und Anhörungsrechte nicht oder nicht immer so gehandhabt werden, wie das Gesetz es postuliert.

Da Heidelberg sich jedoch einer fortschrittlichen, beispielgebenden und partizipativen Integrationspolitik verschrieben hat (Beispiele: Kommunaler Integrationsplan, Aktionsplan, Dezernat für Integration und so weiter) wird der Vorstand daher beauftragt, gemeinsam mit der Verwaltung herauszufinden, ob es eine Lücke zwischen dem Gesetz und seiner Anwendung in Heidelberg gibt; falls ja, woran es liegt, und inwieweit eine Anpassung der Realität an das Gesetz sinnvoll wäre.

gezeichnet
Michael Mwa Allimadi
stellvertretender Vorsitzender Ausländerrat / Migrationsrat

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gesetz zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Baden-Württemberg